

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2702

der Abgeordneten Birgit Bessin (AfD-Fraktion) und Volker Nothing (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/7456

Container-Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellenden: Die Lage der Flüchtlingsunterbringung ist in Kommunen und Bundesländern aufgrund des ungebremsen Zustroms dramatisch. An zahlreichen Standorten der Landkreise und kreisfreien Städte sowie des Landes stehen bereits Container zum Aufenthalt im baurechtlichen Sinne von Flüchtlingen; die Errichtung zahlreicher weiterer erscheint ohne politische Umkehr kaum vermeidbar.

Städte und Gemeinden haben bei Überlastung ihrer Infrastruktur und ihres sozialen Gefüges aufgrund zahlreicher Sonderregelungen für Containerunterkünfte für Flüchtlinge nur geringe Erfolgsaussichten, wenn sie diese verhindern wollen.

Frage 1: Wie viele Überseecontainereinheiten zum Aufenthalt von Menschen stehen an welchem Standort der Erstaufnahmeeinrichtung? Wie viele davon bilden jeweils ein einheitliches Gebäude mit wie vielen Geschossen?

zu Frage 1: In der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende werden keine Überseecontainer eingesetzt. Genutzt werden zugelassene Wohncontainer, Bürocontainer und Sanitärcontainer.

Frage 2: Wie werden die einzelnen Containeranlagen jeweils beheizt und mit welchen diesbezüglichen Kosten wird jeweils gerechnet?

zu Frage 2: Die Beheizung erfolgt teilweise elektrisch und teilweise mit einer Gastherme.

Die Heiz- und Stromkosten werden lediglich pro Standort und nicht per Einzelgebäude erfasst.

Frage 3: Wie wird die Frostsicherheit von Wasserzuführung und Abwasserableitung der einzelnen Containeranlagen jeweils gewährleistet?

zu Frage 3: Die Wasser- und Abwasserleitungen sind frostsicher isoliert und eingegraben.

Frage 4: Welchen bauordnungsrechtlichen Gebietscharakter hat die jeweilige Liegenschaft aufgrund welcher Planungsgrundlage?

zu Frage 4: Die Liegenschaft der Zentralen Ausländerbehörde (ZABH) des Landes Brandenburg in Eisenhüttenstadt ist laut Flächennutzungsplan als Sondergebiet mit zentraler Funktion ausgewiesen.

Die Liegenschaft der ZABH in Wünsdorf ist laut Flächennutzungsplan der Stadt Zossen als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen.

Der Standort der ZABH in Doberlug-Kirchhain ist eine Liegenschaft des Bundes. Es liegen keine weiteren Informationen vor.

Frage 5: Welche bauordnungsrechtlichen Ausnahmen

- a) nach § 246 Absätze 8 bis 17 Baugesetzbuch und
 - b) nach § 77 Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO)
- wurden für das jeweilige Containergebäude wann genau angewandt?

zu Frage 5: Bei der Genehmigung der Wohncontainer in Wünsdorf haben die Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte des § 246 Baugesetzbuch keine Rolle gespielt.

§ 77 der Brandenburgischen Bauordnung greift dann, wenn das Land öffentlicher Bauherr ist. Bei den Wohncontainern ist dies der Fall. Es handelt sich somit um keine Ausnahmeregelung im Sinne der Fragestellung.

Frage 6: Wann wurde durch wen welche Art der Baugenehmigung (insbesondere nach den Tatbeständen des § 77 BbgBO) mit welcher Befristung für das jeweilige Containergebäude erteilt bzw. ersetzt?

zu Frage 6: Für die drei doppelstöckigen Wohncontainer in Wünsdorf wurde die bauaufsichtliche Freigabe nach § 77 der Brandenburgischen Bauordnung am 29. Juni 2022 erteilt. Die Nutzungsdauer wurde bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Bei zwei eingeschossigen Wohncontainern wurde noch nach altem Recht eine Zustimmung der Obersten Bauaufsicht nach § 77 der Brandenburgischen Bauordnung erteilt. Diese erfolgte im Dezember 2015 ohne Befristung.

In Eisenhüttenstadt wurde für vier Wohncontainer bereits im Jahr 2013 (im Mai 2013) die Zustimmung, befristet bis Ende des Jahres 2020, die Containeranlage im Januar 2015, ebenfalls befristet bis Ende des Jahres 2020 und für zwei Wohncontainer im August 2020, befristet bis August 2025, sowie zwei weitere Wohncontainer im Juni 2021, befristet bis Juni 2026, die bauaufsichtliche Freigabe erteilt. Die Container, für welche die Befristung ausgelaufen ist, sind termingerecht abgebaut worden.

Frage 7: Wie lange dürfen Bewohner aus bauordnungsrechtlicher Sicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung

- a) in festen Gebäuden und
 - b) in Containergebäuden
- wohnen, bis eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung in allgemeinen Wohnraum eintritt?

zu Frage 7: Hinsichtlich der „Wohndauer“ gibt es keine bauordnungsrechtlichen Beschränkungen. Es gibt gegebenenfalls lediglich eine gebäudebezogene Befristung, zum Beispiel aus Gründen des Brandschutzes.

Frage 8: Welche Rolle spielt im Hinblick auf Frage 5 der Status des Bewohners:

- a) im nicht rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren,
- b) nach Erteilung eines Aufenthaltstitels,
- c) nach Erteilung einer Duldung und
- d) bei vollziehbarer Ausreisepflicht ohne Duldung?

zu Frage 8: Die Nutzung der Wohn-, Patienten- und Sanitärcontainer erfolgt ausschließlich durch Bewohnende der Erstaufnahmeeinrichtung. Dafür spielt der ausländerrechtliche Status keine Rolle. Flüchtlinge mit Aufenthaltstitel halten sich generell nicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung auf. Bürocontainer werden von Mitarbeitenden und Bewohnenden der Erstaufnahmeeinrichtung für unterschiedliche Zwecke benutzt.